

DIJuF-RECHTSGUTACHTEN 28.7.2023 – SN_2023_0718

Definition des Begriffs „Übergabe“ nach § 42a Abs. 6 SGB VIII bei fehlenden Einrichtungsplätzen

Das JA D hat die Zuweisung für einen unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) zum 22.6.2022 erhalten. Während der vorläufigen Inobhutnahme war der junge Mensch in einer stationären Einrichtung durch das JA F in N untergebracht. Nach der Zuweisung hat das JA D die Entscheidung getroffen, dass der junge Mensch mangels Unterbringungsplätzen zunächst in der Einrichtung in N verbleibt. Dies wurde mit allen Beteiligten, JA F, UMA und Einrichtung kommuniziert. Der ASD des JA D hat eine telefonische Übergabe mit Datum 23.6.2022 vereinbart. Alle waren einverstanden und der junge Mensch wurde informiert. Am 4.7.2022 wurde der UMA sodann in den Landkreis des JA D verbracht und dort in einer stationären Einrichtung untergebracht.

Der überörtliche Träger lehnt nun die Kostenerstattung für den Zeitraum 23.6. bis 4.7.2022 ab und argumentiert, dass eine telefonische Übergabe nicht den Regelungen des § 42a SGB VIII entspreche. Vielmehr setze eine Übergabe ein „physisches Übergeben“ des jungen Menschen voraus. Es sei den Jugendämtern nicht möglich, den kostenmäßigen Übergang telefonisch zu organisieren.

Das JA D möchte wissen, wie der Begriff der „Übergabe“ in § 42a Abs. 6 SGB VIII zu verstehen ist.

Nach Recherchen des Instituts ergibt sich bezogen auf die konkrete Fragestellung folgendes Bild in Literatur und Rechtsprechung:

Entgegen der Auffassung des für die Kostenerstattung zuständigen überörtlichen Trägers gibt es in Literatur und Rechtsprechung weder eine Mindermeinung noch

eine herrschende Meinung (hM) zu der Frage, wie der Begriff der Übergabe in § 42a Abs. 6 SGB VIII zu verstehen ist. Vielmehr lassen sich dazu nur zwei konkrete Fundstellen in der Literatur finden. Die weiteren einschlägigen Kommentierungen zum SGB VIII und auch die Rechtsprechung haben sich bislang mit dieser Fragestellung, soweit ersichtlich, noch nicht beschäftigt.

Kepert/Dexheimer (LPK-SGB VIII/*Kepert/Dexheimer*, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 42a Rn. 26) äußern sich wie folgt:

„In der Praxis kommt es in Bezug auf die Übergabe an das und den Verbleib bei dem zugewiesenen JA immer wieder zu Problemen. Nach hier vertretener Auffassung endet die vorläufige Inobhutnahme mit der tatsächlichen Übergabe des Minderjährigen an das zugewiesene JA. [...]“

Steinbüchel (*Wiesner/Wapler/Steinbüchel*, SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 42a Rn. 47) hingegen vertritt folgende Auffassung:

„[...] Häufig endet die vorläufige Inobhutnahme mit Übergabe an das Zuweisungsjugendamt. Im Zeitpunkt der Übergabe endet die vorläufige Inobhutnahme kraft Gesetzes, ab diesem Moment wird das Zuweisungsjugendamt zuständig. Geht die Zuständigkeit durch Absprache zwischen erstaufnehmendem und Zuweisungsjugendamt über, etwa weil der/die Minderjährige noch einige Tage am Ort des erstaufnehmenden Jugendamtes verbleibt, endet die Zuständigkeit des erstaufnehmenden Jugendamtes, indem dieses die vorläufige Inobhutnahme beendet und das Zuweisungsjugendamt seine Zuständigkeit erklärt.“

Weiter führt *Steinbüchel* (*Wiesner/Wapler/Steinbüchel* SGB VIII § 88a Rn. 7) aus:

„[...] Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine Abstimmung zwischen den Jugendämtern, ab welchem Tag das Inobhutnahme-Jugendamt die Zuständigkeit übernimmt. [...]“

Der letzteren Auffassung von *Steinbüchel* ist nach Einschätzung des Instituts der Vorzug zu geben, denn § 42a Abs. 6 SGB VIII beinhaltet lediglich folgende Maßgabe:

Wenn das Jugendamt den Verwaltungsakt, mit dem die vorläufige Inobhutnahme (ION) angeordnet wird, vor der Übergabe des Kindes oder der Jugendlichen an ein anderes Jugendamt (oder an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten) nicht ausdrücklich aufgehoben hat, ergibt sich die Beendigung der vorläufigen ION unmittelbar aus dem Gesetz. Die Übergabe stellt dann zugleich eine konkludente Aufhebung der vorläufigen ION dar, sofern nicht bereits vorab die vorläufige ION per Verwaltungsakt beendet wurde (*jurisPK/Kirchhoff* SGB VIII, Stand: 21.6.2023, SGB VIII § 42a Rn. 150). Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass es selbstverständlich möglich ist, die vorläufige ION mit Verwaltungsakt durch das Aufnahmejugendamt zu beenden und die ION durch das Zuweisungsjugendamt auszusprechen, ohne dass ein Ortswechsel des jungen Menschen bzw. eine physische Übergabe stattzufinden hat. Nur in den Fällen, in denen kein entsprechender Verwaltungsakt ergeht, beendet die physische Übergabe des jungen Menschen konkludent die vorläufige ION.

Diese Auffassung deckt sich auch mit der hM bezüglich der Frage, ob eine ION nach § 42 SGB VIII zwingend einen Ortswechsel des jungen Menschen erfordert. Nach allgemeiner Auffassung ist nämlich ein Ortswechsel nicht Tatbestandsmerkmal einer ION, sodass eine Unterbringung auch im selben Haus durchgeführt werden kann und die ION gleichwohl ausgesprochen werden kann (FK-SGB VIII/Trenczek/Beckmann, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 42 Rn. 10). Im vorliegenden Fall wäre es theoretisch auch möglich gewesen, dass das Zuweisungsjugendamt die Unterbringung in der Einrichtung in N als die geeignete Unterbringung im Rahmen der regulären ION erachtet hätte und ein Verbringen in den Lkr. D gar nicht für notwendig erachtet hätte. Folgte man der Auffassung des überörtlichen Trägers, dass stets eine tatsächliche Übergabe stattzufinden habe, würde es in diesen Fällen nie zu einer Übergabe iSd § 42a Abs. 6 SGB VIII kommen bzw. müssten die jeweiligen Fachkräfte der beteiligten Jugendämter vor Ort, in der Einrichtung, eine „Übergabe“ des jungen Menschen vornehmen. Dass es sich hierbei um eine bloße Förmelerei handelt, ist nach Auffassung des Instituts offensichtlich.

Im Ergebnis kann daher in Fällen der vorliegenden Art der junge Mensch iSd § 42a Abs. 6 SGB VIII dergestalt übergeben werden, dass das Erstaufnahmejugendamt die vorläufige ION (§ 42a SGB VIII) mit Verwaltungsakt beendet und das Zuweisungsjugendamt die reguläre ION (§ 42 SGB VIII) entsprechend ausspricht sowie den jungen Menschen nach Maßgabe der §§ 42, 42a SGB VIII informiert und beteiligt. Bezogen auf den konkreten Sachverhalt scheint dies zumindest konkludent erfolgt zu sein, wobei es sich zukünftig aus Gründen der Rechtssicherheit sicherlich anbietet, entsprechende schriftliche Bescheide zu verfassen.